

5. 11. 1919

79

Die Brotaufgabe.

Die Brotaufgabe ist die amtliche Bezeichnung des Zuschlages zur Grundsteuer und Personaleinkommensteuer, wie er gemäß einer für die Nationalversammlung vorbereiteten Vorlage in kurzer Zeit Geltung erlangen soll. Diese Sonderabgabe hat eine ausgesprochene Zweckbestimmung. Sie soll einen Teil des Mehraufwandes decken, der sich infolge der Notwendigkeit ergibt, den Brotbedarf Deutschösterreichs durch ausländische Zuschüsse zu decken. Es wird nämlich berechnet, daß die Gesamtkosten unseres Getreide- und Mehlbedarfes bis zur neuen Ernte gegenüber dem gegenwärtigen Preise von 55 K., beziehungsweise unter Berücksichtigung der Ablieferungsprämie von 80 K. für 100 Kilogramm Weizen ein Mehr von 600 Millionen Kronen aufweisen werden, da sich die von der Entente ausgedachten Lieferungen eben um 600 Millionen Kronen höher stellen. Diese 600 Millionen kann der Staat nicht aus eigenem tragen, sie werden deshalb auf die Verbraucher überwält. Sie glatt dem Mehl

und Brotpreise zuzuschlagen, trägt man Bedenken, und so wählt man einen Mittelweg. Eine Erhöhung der Mehlpreise kann man nicht vermeiden, aber diese bittere Pille soll durch eine dem sozialen Geiste der Zeit gemachte Verbeugung genießbarer werden. Die Grundsteuer, somit die Steuer der Selbstversorger, wird um 80 Prozent erhöht, und die sogenannten höheren Einkommen werden mit einem progressiven Zuschlage zur Einkommensteuer belegt, wobei man zu den höheren Einkommen schon solche mit 10,000 K. zählt; während doch niemand im Zweifel ist, daß insbesondere bei Haushaltungen mit einer größeren Zahl von Angehörigen 10,000 K. und selbst ein Einkommensbetrag noch weit darüber hinaus heutzutage noch keineswegs als höheres Einkommen anzusprechen ist. Die in Aussicht genommene Erhöhung des Mehlpreises würde dieses notwendigste Lebensmittel durchschnittlich um ein Drittel des gegenwärtigen Erfordernisses verteuern. Wer beispielsweise mit Zugrundelegung der jetzigen angeführten Brot- und Mehlarote etwas über 2 K. pro Woche ausgeben mußte, wird künftig mit 2 K. 70 S. bis 2 K. 80 S. rechnen müssen. Bei einem Haushalte von fünf oder sechs Personen würde dies ein Mehrerfordernis von wöchentlich rund 4 bis 5 K. bedeuten.

Daß eine derartige Verteuerung von Brot und Mehl selbst vom Mittelstand unangenehm empfunden wird, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Durch diese Maßnahme sollen von den erforderlichen 600 Millionen Mehrkosten 500 Millionen gedeckt werden; bleiben noch 100 Millionen. Und diesen Rest erwartet man eben von der Brotaufgabe. Sie wird aufgeteilt auf den Grundbesitz und auf die Einkommen. Für den ersteren erhöht sich die derzeitige Grundsteuer um 80 Prozent, für die Mehrbelastung der Einkommen soll das System der Staffelung bei stärkerer Heranziehung der höheren Einkommen zur Durchführung gelangen. Verlässliche Berechnungen über die Teilung der Auflage zwischen Grund- und Einkommensteuer liegen nicht vor, aber die Annahme ist vielleicht begründet, daß man in runden Ziffern mit je 50 Millionen auf jede Steuerquelle kalkuliert. Der Gesamtertrag der Grundsteuer wird in dem heute eingebrachten Voranschlag für das Semester 1. Jänner bis 1. Juli für Deutschösterreich mit 2256 Millionen Kronen veranschlagt, demnach ganzjährig mit rund 45 Millionen, die Einkommensteuer für die gleiche Zeit mit 708 Millionen, demnach für das ganze Jahr mutmaßlich mit 1416 Millionen Kronen; zusammen also ganzjährig Grundsteuer und Einkommensteuer mit etwas über 186 Millionen Kronen. Und aus diesen Steuerquellen soll nun durch die Brotaufgabe ein Plus von 100 Millionen erzielt werden. Bezüglich der Einkommensteuer ist daran zu erinnern, daß im ganzen in Deutschösterreich ungefähr 50,000 Personen mit Einkommen über 10,000 Kronen vorhanden sind. Diese 50,000 Steuerträger hätten nebst ihrer Einkommensteuer noch rund 64 Millionen als Brotaufgabe zu leisten, da 80 Prozent von 45 Millionen, demnach 36 Millionen durch die Grundsteuererhöhung erlangt werden

sollen. Während die Grundsteuer ohne jede weitere Komplikation glatt erhöht wird, bedeutet die Brotaufgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer eine Koppelung dieser Steuer mit einer Konsumsteuer, steuertheoretisch eine Mißgeburt.

Auch sei daran erinnert, daß man bei Einführung der progressiven Personaleinkommensteuer im Jahre 1898 als ihren Hauptvorzug die Zuschlagsfreiheit rühmte. Die österreichischen Steuerträger hatten nämlich unter dem vorhergegangenen Steuersystem empfindlich zu leiden. Die alte zehnprozentige Einkommensteuer wurde durch oft über 100prozentige Zuschläge für Land und Gemeinde mitunter auf 20 bis 30 Prozent gesteigert, das heißt, der ehrliche Steuerzahler mußte bis zu einem Drittel des Einkommens an den Fiskus abführen, was zur Folge hatte, daß die Kategorie der ehrlichen Steuerzahler kaum mehr vorhanden war und der strengste Steuerinspektor daran nichts zu ändern vermochte. Zur Hebung der Steuermoral beseitigte man die Zuschläge zur Einkommensteuer vollkommen und führte eine von weniger als 1 Prozent ausgehende Besteuerung des Einkommens mit langsam ansteigender Staffelung ein. Um aber die Zustimmung der Länder und Gemeinden zur Zuschlagsfreiheit zu erlangen, entschädigte man diese autonomen Körperschaften durch Ueberweisungen aus den Staatssteuern. Diese Erinnerung bietet in einem Augenblicke, besonders Interesse, da jede Steuerweisheit immer wieder damit beginnt, auf die Einkommensteuer unter den verschiedensten Bezeichnungen neue Zuschläge aufzupropfen. Die Zuschlagsfreiheit sollte die Hebung der Steuermoral bewirken; die Zuschlagspraxis von heute gefährdet dieses Bestreben.

Dennoch wäre man angesichts der Zwangslage, die Deckung für ein Mehrerfordernis von 600 Millionen zu beschaffen, versucht, sich mit Experimenten und Steuerungereimtheiten abzufinden, wenn sich ein anderer und besserer Ausweg durchaus nicht finden ließe. Das scheint jedoch keineswegs der Fall zu sein. Wir befürworten gewiß nicht eine Vermehrung des Staatsaufwandes ohne gleichzeitige Bedeckungsvorsorge. Allein die Erwägung ist gerechtfertigt, daß es sich vielleicht nur um eine Stundung gehandelt hätte, um einen Kredit, den die Staatsverwaltung sich selbst gewährt, in berechtigter Hoffnung späterer Rückzahlung aus dem gleichen Titel. Der Mehraufwand für die Getreidebezüge beläuft sich auf 600 Millionen Kronen, unter der Annahme, daß die Abwicklung der ausländischen Lieferungen nicht schließlich billigere Bedingungen bringen werde. Die Sachlage rechtfertigt aber weit eher die Erwartung, daß das Erfordernis von 600 Millionen sich durch die schon jetzt eingetretene namhafte Ermäßigung der Frachtraten sowie durch eine Verbesserung unserer gerade jetzt äußerst entwerteten Valuta nicht unerheblich verringern werde. Deshalb also in überstürzter Eile mit steuertechnisch fragwürdigen Mitteln für den Gesamtbetrag vorzuziehen? Oder gereicht es der staatlichen Finanzpraxis zum Vorzuge, wegen eines Betrages von

100 Millionen Kronen in aller Form die verheißene Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer aufzugeben und die Erhöhung der Grundsteuer nur so nebenher vorzunehmen, während man bei einem geordneten Steuerplane gerade in der Grundsteuer, daß ist der Steuer der Selbstversorger eine ergiebiger Steuerquelle zur Verfügung hätte, die ohne Beeinträchtigung ihrer Ertragsfähigkeit stärker heranzuziehen wäre? Weit zweckmäßiger schiene uns der Ausweg einer Erhöhung einzelner indirekter Abgaben, und zwar ausschließlich jener welche die Masse nicht treffen, und im übrigen die Einbeziehung der begründeten Hoffnung in den Kalkül, daß die Abwicklung des Getreidegeschäftes mit der Entente sich billiger stellen werde, als die gegenwärtige Berechnung annehmen läßt.